



Theologische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.11.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Masterstudiengangs
- § 3 Ziele des Masterstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Masterstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 9 Modulleistungen, Studienleistungen und Modultelleistungen
- § 10 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Masterstudiengangs „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen bewerben.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Studiengang „Christianity in Global Transformations“ handelt es sich um einen konsekutiven global orientierten, international vernetzten Masterstudiengang. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Der Studiengang ist primär forschungsorientiert, vermittelt aber auch anwendungsorientierte Kompetenzen.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Ziel des internationalen Masterstudiengangs „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) ist die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen, sich mit der Rolle des Christentums in globalen Transformationsprozessen kritisch und interdisziplinär auseinandersetzen zu können. Der internationale Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ ist ein wissenschaftlich-theologischer Ausbildungsgang im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Sachsen-Anhalt vom 15.9.1993. Die Bestimmung des thematischen Fokus „Christentum“ (Christianity) soll der Vielfalt von kulturell, denominationell oder konfessionell pluralen „Christianities“ in Geschichte und Gegenwart gerecht werden. „Transformations“ werden in diesem Zusammenhang als gesellschaftliche und religionskulturelle Prozesse begriffen, welche die vielfältigen und zugleich global verwobenen Christentumsvarianten und ihre gesellschaftlichen Kontexte (de)stabilisieren und (um)prägen. Dies gilt in besonderer Weise angesichts der gemeinsamen, globalen und lokalen Herausforderungen wie Klimawandel, soziale Ungerechtigkeit, religiös legitimierte Gewalt, Emigration und Immigration sowie Umgang mit interkulturellen und interreligiösen Differenzen, um einige zu nennen.

(2) Diesem Ziel entsprechend vermittelt der internationale Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ fachbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten im Horizont der evangelischen Theologie, die aus den theologischen Profilen der Fakultät gewonnen werden. Die sechs Fachprofile der Fakultät sind in drei Bereiche zusammengefasst, welche für die Ziele des Studienganges bestimmend sind: „Biblical Studies in Global Entanglements“; „Religious Studies and Global Christianities“; „Systematics and Practical Studies“.

(3) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für Tätigkeiten, die mit diversen Formen des Christentums in gesellschaftlichen Transformationsprozessen befasst sind, und kann Grundlagen für weiterführende Promotionsstudiengänge bieten. Er bereitet auf die Tätigkeiten in kirchlichen, kulturellen oder politischen Einrichtungen sowie im Bereich von Non-Governmental Organizations, Medien, Wissenschaft oder Bildung vor.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum internationalen Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und die englische Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem theologischen, religions-

wissenschaftlichen oder vergleichbaren religionsbezogenen Studiengang jeweils mit einem religionswissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten erfolgt sein.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Absatz 1 wird durch das Vorliegen des Sprachniveaus B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate, das deutsche Abiturzeugnis oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte.

(4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 3 entscheidet ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss. Dieser besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, wobei die Gruppe der Professorenschaft die Mehrheit stellt.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze gemäß § 7 Satz 1 Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 5 Absatz 4 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in der jeweils gültigen Fassung, nach der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses; liegt dieser noch nicht vor, nach der Durchschnittsnote der bislang erbrachten Prüfungsleistungen. Dabei werden 50% aller Studienplätze an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt Deutschen gleichgestellt sind, im Rahmen der Vorabquote vergeben. In diesem Fall begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(7) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine deutsche oder englische Übersetzung, falls das Zeugnis in einer anderen Sprache ausgestellt wurde, oder,
- b. falls das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über bisher mindestens 2/3 der innerhalb des Gesamtstudiums zu erbringenden Leistungen, die eine Durchschnittsnote ausweist sowie gegebenenfalls eine deutsche oder englische Übersetzung.
- c. Geeignete Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen religionsbezogenen Kenntnisse gemäß Abs. 2.
- d. Geeignete Nachweise über die Sprachkenntnisse in Englisch i. S. v. Absatz 3.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des internationalen Masterstudiengangs „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der internationale Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ besteht aus einem Pflichtbereich, in dem 70 Leistungspunkte zu erbringen sind, einem Schwerpunktbereich („Major“), in welchem 25 Leistungspunkte zu erbringen sind sowie einem Wahlpflichtbereich, in dem 25 Leistungspunkte zu erbringen sind.

(3) Im Schwerpunktbereich („Major“) entscheiden sich die Studierenden für eine der drei Vertiefungsrichtungen „Religious Studies and Global Christianities“ oder „Biblical Studies in Global Entanglements“ oder „Systematics and Practical Studies“ und belegen innerhalb der gewählten Vertiefungsrichtung drei Module im Umfang von insgesamt 25 Leistungspunkten.

(4) Innerhalb des Bereiches „Minor“ sollen Module gewählt werden, welche nicht der als Schwerpunkt („Major“) gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnet sind.

§ 7 Praktikum

(1) Ein Praktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten in den internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) integriert. Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von 360 Stunden. Die Teilung des Praktikums ist auf Antrag möglich.

(2) Die Fakultät setzt zur Beratung bei praktikumsbezogenen Fragen eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten, sowie eine Vertreterin bzw. Vertreter ein. Diese bzw. dieser berät bei praktikumsbezogenen Fragen.

(3) Das Praktikum wird von der Studentin bzw. dem Studenten selbständig organisiert. Es wird empfohlen sich vor Beginn des Praktikums von der oder dem Praktikumsbeauftragten beraten zu lassen.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesungen*: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. *Übungen*: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. *Seminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. *Blockseminare*: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen in Gruppen mit internationalen Lehrenden am *Wittenberg Center for Advanced Studies*.
5. *Kolloquien*: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
6. *Forschungsseminare*: Dienen der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team.
7. *Tutorien*: Dienen der Vertiefung des in Vorlesungen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.

8. *Exkursionen*: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9

Modulleistungen, Studienleistungen und Moduleilleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des internationalen Masterstudiengangs „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Moduleilleistungen festgelegt.

(2) Wesentliche Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

1. *Referat*: Eine mündliche Darstellung von Recherchen oder einer Projektskizze bzw. einer durchgeführten Projektarbeit von 15 bis 20 Minuten Länge.
2. *Literatureinführung*: Eine mündliche (10 bis 15 Minuten) oder schriftliche (5.000 bis 10.000 Zeichen [inkl. Leerzeichen]) Darstellung von Forschungsliteratur zu einem eingegrenzten Thema.
3. *Exkursionsbericht*: Eine schriftliche Darstellung einer Exkursion, inkl. ausführlicher Reflexionsteil im Umfang von 10.000 bis 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
4. *Sitzungsprotokoll*: Eine schriftliche Darstellung der Ergebnisse einer Sitzung einer Lehrveranstaltung 5.000 bis 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Moduleilleistungen sind:

1. *Klausur*: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 45 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. *Mündliche Prüfung*: Sie dauert 20 bis 30 Minuten.
3. *Vortrag mit Präsentation*: Er dauert 20 bis 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 40.000 bis 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
5. *Praktikumsbericht*: Eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 20.000 bis 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die neben der Beschreibung bestimmter Tätigkeitsfelder auch den Zusammenhang zwischen theoretischen Ansätzen der Ausbildung und der praktischen Umsetzung umfasst.
6. *Essay*: Ein wissenschaftlicher Aufsatz im Umfang von 20.000 bis 25.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), der sich in knapper, argumentativer Weise mit einer Fragestellung oder kontroversen These auseinandersetzt.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten ist im internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ obligatorisch und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden. Moduleilleistungen sind die Masterarbeit und

die Verteidigung. Auf die Masterarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 720 Stunden (24 Leistungspunkte) und auf die Verteidigung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 180 Stunden (6 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Anmeldung zum Abschlussmodul vom Studien- und Prüfungsausschuss bestätigt und über das Prüfungsamt ausgegeben. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt 20 Wochen.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 150.000 und 200.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe sowie unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftliche Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zweifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Die Verteidigung findet nach Begutachtung der Masterarbeit statt und erfolgt nur, wenn die Bewertung der Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ erfolgt ist. Die Verteidigung dauert in der Regel 30 Minuten und wird von zwei Prüfern abgenommen. Für die Note wird das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen wissen sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen können. Die Masterarbeit sowie die Verteidigung werden im Verhältnis eins zu eins gewertet.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Theologischen Fakultät der akademische Grad des »Master of Arts« verliehen.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des internationalen Masterstudiengangs „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) bildet die Theologische Fakultät durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus

- Drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten-

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 20.11.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.12.2024.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium zum 1. Fachsemester im internationalen Masterstudiengang „Christianity in Global Transformations“ (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für diesen bewerben.

Halle (Saale), 13. Dezember 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

**Anlage (gemäß § 6)
Studiengangübersicht**

Pflichtmodule (70 LP)									
<i>ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vorleistung</i>	<i>Modul- leistung</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
SPR.08570	CGT Abschlussmodul	Ja	0	30	Ja	Nein	Masterarbeit und Vertei- digung	30/90	4.
BKG.08563	CGT Basismodul Biblical Stu- dies in Global Entanglements	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/90	1.
SPR.08559	CGT Basismodul Religious Studies and Global Christiani- ties	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/90	1.
SPR.08560	CGT Basismodul Systematics and Practical Studies	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/90	1.
SPR.08558	CGT Kolloquiumsmodul 1	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/90	1.
SPR.08568	CGT Kolloquiumsmodul 2	Nein	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/90	3.
SPR.08569	CGT Praktikumsmodul	Nein	0	15	Ja	Nein	Praktikums- bericht	-	3.
Wahlpflichtmodule (50 LP)									
Major (ein Schwerpunktbereich muss ausgewählt werden – 25 LP)									
Religious Studies and Global Christianities									
SPR.08564	CGT Vertiefungsmodul Religi- ous Studies and Global Christianities 1	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	2.
SPR.08565	CGT Vertiefungsmodul Religi- ous Studies and Global Christianities 2	Nein	2	5	Ja	Nein	Vortrag mit Präsentation	-	2.
SPR.08567	CGT Vertiefungsmodul Religi-	Nein	2	10	Ja	Nein	Vortrag mit	10/90	3.

	ous Studies and Global Christianities 3						Präsentation		
Biblical Studies in Global Entanglements									
BKG.08611	CGT Vertiefungsmodul Bibli- cal Studies in Global Ent- anglements 1	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	2.
BKG.08604	CGT Vertiefungsmodul Bibli- cal Studies in Global Ent- anglements 2	Nein	2	5	Ja	Nein	Vortrag mit Präsentation	-	2.
BKG.08606	CGT Vertiefungsmodul Bibli- cal Studies in Global Ent- anglements 3	Nein	2	10	Ja	Nein	Vortrag mit Präsentation	10/90	3.
Systematics and Practical Studies									
BKG.08603	CGT Vertiefungsmodul Syste- matics and Practical Studies 1	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/90	2.
SPR.08605	CGT Vertiefungsmodul Syste- matics and Practical Studies 2	Nein	2	5	Ja	Nein	Vortrag mit Präsentation	-	2.
SPR.08607	CGT Vertiefungsmodul Syste- matics and Practical Studies 3	Nein	2	10	Ja	Nein	Vortrag mit Präsentation	10/90	3.
Minor und Interdisziplinäre Vertiefung – 25 LP									
Interdisziplinäre Vertiefung (Beide Module sind verpflichtend zu absolvieren – 20 LP)									
SPR.08561	CGT Interdisziplinäre Vertie- fung 1	Nein	0	10	Ja	Nein	siehe Anfor- derungen des ausge- wählten Moduls	0/90	1.
SPR.08562	CGT Interdisziplinäre Vertie- fung 2	Nein	0	10	Ja	Nein	siehe Anfor- derungen des ausge- wählten Moduls	10/90	2.
Minor (Ein Modul im Umfang von 5 LP muss gewählt werden. Dieses Modul soll dabei nicht dem gewählten Schwerpunktbereich entsprechen.)									
BKG.08612	CGT Vernetzungsmodul Bibli- cal Studies in Global Ent-	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur, Essay oder	5/90	2.

	anglements						mündliche Prüfung		
BKG.08600	CGT Vernetzungsmodul Religious Studies and Global Christianities	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur, Essay oder mündliche Prüfung	5/90	2.
SPR.08601	CGT Vernetzungsmodul Systematics and Practical Studies	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur, Essay oder mündliche Prüfung	5/90	2.